



II-7886 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Wien, am 15.6.1989

Z1. 10.101/132-XI/A/1a/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

36041AB
1989 -06-19
zu 3710 U

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3710/J betreffend Mautermäßigung für dauernd stark gehbehinderte Personen, welche die Abgeordneten Dr. Partik-Pablé und Mag. Haupt am 10. Mai 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Leitgedanke für die Einführung der preisermäßigten Jahresmautkarte für gehbehinderte Kraftfahrer war es, jenen Kraftfahrzeuglenkern, die infolge ihrer dauernden Gehbehinderung nur ein sogenanntes "Invalidenfahrzeug" oder ein auf die Bedürfnisse des Behinderten adaptiertes Serien-Kraftfahrzeug benützen können und damit nur über eine "eingeschränkte Fahrbefugnis" verfügen (Eintragung im Führerschein), die Fahrt über die kurvenreichen Paßstrecken, wie z.B. Arlberg, Radstädter Tauern, Katschberg oder Pyhrnpaß, durch ein besonderes Angebot auf den parallelen Mautstrecken zu ersparen. Aspekte der Verkehrssicherheit standen dabei weitestgehend im Vordergrund.

Diese Überlegungen können aber nur dann Anwendung finden, wenn das betreffende Kraftfahrzeug auch vom Behinderten selbst gelenkt wird, womit das entscheidende Kriterium nicht die Fahrzeughaltung

- 2 -

sondern die Lenkung des Kraftfahrzeuges ist. Andere Anspruchsberechtigungen könnten ausschließlich mit sozialen Argumenten gerechtfertigt werden. Die Maut als zweckgebundenes Benützungsentgelt kann aber derzeit nicht als Sozialinstrument eingesetzt werden. Dafür stehen im Bereich der Sozial- und Steuergesetze andere geeignete Instrumente zur Verfügung. Eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung bei der Jahresmautkarte für Behinderte kann derzeit somit nicht vorgesehen werden.

Es wurde aber eine Verbesserung dahingehend vorgenommen, daß seitens der Straßensondergesellschaften Jahresmautkarten für Behinderte auch an Lenker von serienmäßigen Fahrzeugen mit Automatikgetriebe ausgegeben werden, sofern diese über einen Einschränkungsvermerk im Führerschein verfügen und auch die übrigen Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung aufweisen.

